

40/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Erstellung von zum Vorsteuerabzug berechtigende Sammelrechnungen im
Rahmen der "Aktion scharf" (Prüfung von Gastwirten)

Als Ergebnis der bei Brauereien vorgenommenen Hausdurchsuchungen werden seit geraumer Zeit bei Gastwirten in ganz Österreich Betriebsprüfungen gem. § 99 Finanzstrafgesetz durchgeführt. Im Zuge dieser Betriebsprüfungen werden bei den Gastwirten bisher nicht erfasste Letztverbraucherlieferungen (Barverkaufsrechnungen) in die umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen. Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung wurde seitens der Finanzverwaltung weiters festgestellt, daß die meist als Kontrollmaterial vorliegenden Kopien von Barverkaufsrechnungen keine Rechnungen im Sinne des § 11 UStG darstellen und damit der Vorsteuerabzug verwehrt wird. Andererseits werden diese Barverkaufsrechnungen, obwohl ohne Lieferadresse, von der Finanzverwaltung einzelnen Gastwirten zugeordnet. Trotz dieser eindeutigen Zuordnung wird aber der Vorsteuerabzug verwehrt.

Seitens der Brauereien wird eine Ergänzung bzw. Berichtigung der Barverkaufsrechnungen, durch die Angabe der Lieferadresse, die durch die Betriebsprüfung den einzelnen Gastwirten zugerechnet wurden, bisher meist verweigert.

Dadurch kommt es zu einer dem wahren wirtschaftlichen Gehalt nicht entsprechenden Vorschreibung an Umsatzsteuer.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

1. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Finanzministeriums, daß die geprüften Gastwirte die Vorsteuer aus den Barverkaufsrechnungen geltend machen können?
2. Welche steuerrechtlichen Konsequenzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz würden sich für die Brauereien ergeben, wenn die Brauereien die Barverkaufsrechnungen um die Lieferadresse ergänzen?
3. Muss aus den von den Brauereien geführten Aufzeichnungen und Unterlagen hervorgehen, dass die Barverkaufsrechnungen einen bestimmten Gastwirt betreffen oder genügen die Feststellungen des Betriebsprüfers? Ist auch eine Erklärung des Steuerberaters oder des geprüften Unternehmers (Gastwirt) ausreichend?

4. Besteht die Möglichkeit, daß die Brauereien eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Jahressammelrechnung ausstellen können?
5. Wenn ja, ergeben sich daraus für die Brauereien finanzstrafrechtliche Konsequenzen?
Wenn ja, welche?
6. Unter welchen Voraussetzungen haben die Brauereien mit finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen?
7. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß es zu einer dem wahren wirtschaftlichen Gehalt entsprechenden, österreichweit gültigen Lösung im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug von Barverkaufsrechnungen im Rahmen der „Aktion scharf“ kommen wird?
8. Rechnen Sie mit einer „Pleitewelle“ durch diese „Aktion scharf“, insbesondere durch die verhängten Steuerstrafen, wie sie etwa im WirtschaftsBlatt vom 16. 11. 1999, Seite 2, befürchtet wird?
9. Wie viele Prüfungsfälle wird es im Rahmen dieser „Aktion scharf“ geben?
10. Wie viele PrüferInnen werden in welchem Zeitraum bei dieser Prüfungsserie eingesetzt?
11. In welcher Höhe erwarten Sie sich Mehrsteuern bei der Umsatzsteuer, bei den Ertragssteuern (ESt, KSt, Gewerbesteuer, KESt)?
12. In welcher Höhe erwarten Sie sich Mehreinnahmen aus Finanzstrafen?